



Tilgung des Darlehens eines Ehegatten mit Bareinlage eines Gesellschafters

Bei der Gründung einer GmbH und bei einer späteren Kapitalerhöhung können sowohl Bareinlagen als auch Sacheinlagen vereinbart werden. Bei Sacheinlagen muss dem Handelsregister nachgewiesen werden, dass der Wert der eingelegten Sache dem Nennbetrag des übernommenen Geschäftsanteils entspricht. Um dies zu vermeiden, wird mitunter - unzulässigerweise - eine Bareinlage vereinbart und nach der Erbringung der Bareinlage kauft die Gesellschaft vom Gesellschafter das Wirtschaftsgut, das eigentlich in die Gesellschaft eingelegt werden soll. Dies stellt eine unzulässige sog. verdeckte Sacheinlage dar.

Als Sacheinlage können auch Forderungen eingebracht werden, und zwar auch Forderungen gegen die Gesellschaft selbst. Hier erfolgt bei der Gesellschaft kein Kapitalzufluss, sondern die Verbindlichkeit fällt weg, da niemand in einer Person Gläubiger und Schuldner sein kann. Leistet bei einer Kapitalerhöhung der Gesellschafter zwar die vereinbarte Barzahlung in die Gesellschaft, tilgt die Gesellschaft im Anschluss hieran aber eine Verbindlichkeit gegenüber diesem Gesellschafter, stellt dies ebenfalls eine verdeckte Sacheinlage dar, denn im wirtschaftlichen Ergebnis erfolgt bei der Gesellschaft kein Zahlungszufluss, aber es fällt eine Verbindlichkeit weg. In einem vom BGH mit Urteil vom 12.04.2011 - II ZR 17/10 - entschiedenen Fall hatte der Gesellschafter einer GmbH im Rahmen einer Kapitalerhöhung eine Bareinlage in die Gesellschaft geleistet. Mit dieser Bareinlage wurde anschließend ein Darlehen getilgt, das die Ehefrau des Gesellschafters zu einem früheren Zeitpunkt der Gesellschaft gewährt hatte. Die Gesellschaft meinte - nach einem Gesellschafterwechsel -, dass die Verwendung der Bareinlage zur Rückzahlung des von dem Ehegatten gewährten Darlehens eine verdeckte Sacheinlage darstelle und verlangte von dem Gesellschafter nochmals Zahlung der vereinbarten Bareinlage. Landgericht und Oberlandesgericht meinten, dass wegen des Näheverhältnisses zwischen dem Darlehensgeber und dem Gesellschafter das vom Ehegatten gewährte Darlehen dem Gesellschafter zuzurechnen sei. Mit der vom Gesellschafter

geleisteten Bareinlage wäre daher eine - ihm zuzurechnende - Verbindlichkeit des Gesellschafters beglichen worden, so dass eine verdeckte Sacheinlage durch Forderungseinbringung vorliege.

Der BGH entschied, dass hier nur in zwei Fällen eine verdeckte Sacheinlage durch Einbringung eines Darlehens vorliege. Zum einen dann, wenn das von dem Ehegatten gewährte Darlehen mit Mitteln erfolgte, die der Gesellschafter seinem Ehegatten zur Verfügung gestellt hat. Zum anderen dann, wenn die von dem Gesellschafter geleistete Bareinlage aus Mitteln stammt, die ihm sein Ehegatte zur Verfügung gestellt hat. In beiden Fällen stammen sowohl das der Gesellschaft früher gewährte Darlehen als auch die gezahlte Bareinlage von der selben Person, im ersten Fall vom Gesellschafter, im zweiten Fall vom Ehegatten. Ein bloßes Näheverhältnis des Darlehensgebers zum Gesellschafter, wie es auf Grund der Ehe zwischen beiden vorhanden ist, genüge für die Annahme einer verdeckten Sacheinlage jedoch nicht. Bei derartigen Transaktionen ist also Vorsicht geboten.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & BISCHOFF
Rechtsanwälte-Steuerberater **in Partnerschaft**

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.